

## Reglement für die Anstellung einer Fachperson Logopädie

Vom Schulrat am 18. Dezember 2015 erlassen  
(Stand am 18. Dezember 2015)

	Art. 1
Allgemeines	Die Volksschule unterhält einen logopädischen Dienst.
	Art. 2
Anstellung einer Fachperson Logopädie	Die Schulleiterkonferenz der Gemeinde Davos wählt eine Fachperson Logopädie mit vollem Pensum. Das Pensum kann für ISS-Kinder um die Anzahl dieser Lektionen angepasst werden.
	Art. 3
Anstellungsbedingungen	<p>Besoldung, Sozialleistungen und Ferienanspruch richten sich nach den Ansätzen für Schulische Heilpädagogen. Die wöchentliche Präsenzzeit bei einem Vollpensum ist in einem Stundenplan festzulegen und umfasst 29 Stunden à 45 Minuten. Sie gliedert sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeit mit dem Kind (Einzel- und Gruppentherapie): maximal 25 Stunden</li> <li>- Einzelerfassung, Beratungen von Eltern und Lehrpersonen: maximal 4 Stunden</li> <li>- Vorbereitung, administrative Arbeiten und das Erstellen von Berichten sind ausserhalb der Präsenzzeit zu erledigen.</li> </ul>
	Art. 4
Aufgabenkreis	Zu den Aufgaben der Fachperson Logopädie gehören Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Beratung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen im Kindes- und Jugendalter. Ausserdem berät sie Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulbehörden, um im Sinne einer Prävention Kinder rechtzeitig zu erfassen und ihnen die optimale Förderung angedeihen zu lassen. Sie arbeitet interdisziplinär mit andern Fachleuten zusammen und überweist nötigenfalls ein Kind zu einer anderen Fachperson.
	Art. 5
Erfassung	Sprachauffällige Kinder werden durch die Kindergartenlehrperson, die Klassenlehrperson, die Eltern oder den Schularzt der Fachperson Logopädie gemeldet. Ausserdem wird jährlich sowohl im 1. als auch im 2. Kindergarten ein Sprachscreening durchgeführt. Der genaue Zeitpunkt des Screenings wird vorgängig mit der Kindergartenlehrperson abgesprochen.
	Art. 6
Dispens vom Schulunterricht	Die Kindergartenlehrperson oder die Klassenlehrperson hat die Schülerin bzw. den Schüler für den Logopädie-Unterricht wenn nötig zu dispensieren.

	Art. 7
Behandlungsintensität	<sup>1</sup> Bei leichten Störungen erhält das Kind eine Lektion pro Woche, bei schweren Störungen zwei bis drei Lektionen. <sup>2</sup> Für die Behandlung von besonders schweren Sprachstörungen ist das zuständige Kompetenzzentrum für Sonderpädagogik nach Massgabe des übergeordneten Rechts zuständig.
	Art. 8
Dokumentation	Die Fachperson Logopädie erfüllt die Administration nach den Vorgaben des Qualitätsdossiers Logopädie des Kantons Graubünden.
	Art. 9
Antragstellung	Die Fachperson Logopädie erstellt nach erfolgter Abklärung einen Bericht zuhanden der Schulleitung oder der Fachleitung Logopädie gemäss den Vorgaben des Qualitätsdossiers des Kantons Graubünden. Die Schulleitung resp. das Amt für Volksschule bewilligen die Therapie.
	Art. 10
Datenschutz	Die Weitergabe jeglicher Daten sind im Datenschutzreglement Logopädie des Kantons Graubünden geregelt.
	Art. 11
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt in Davos auf den 18. Dezember 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Logopädie-Lehrstelle vom 22. März 1979.